

Satzung

für das

Alten- und Pflegeheim der Heilig-Geist-Spital-Stiftung der Stadt Landsberg a. Lech

Die Stadt Landsberg a. Lech erläßt aufgrund Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Ziff 1 und Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Alteneinrichtung Heilig-Geist-Spital einschließlich Appartements wird als Wirtschaftseinheit des Sondervermögens Heilig-Geist-Spitalstiftung der Stadt Landsberg a. Lech geführt.
- (2) Gemäß der Pflegebuchführungsverordnung vom 22.11.1995 wird das Alten- und Pflegeheim Heilig-Geist-Spital nach den Richtlinien der doppelten, kaufmännischen Buchführung geführt. Im Rahmen einer vermögensrechtlichen Verfügung ist das Sondervermögen Alten- und Pflegeheim Heilig-Geist-Spital, gem. Stadtratsbeschluß vom 11.12.1996, gesondert aufgegliedert.

§ 2

Öffentliche Einrichtung, Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Landsberg a. Lech betreibt das Alten- und Pflegeheim als öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung. Im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr tritt das Alten- und Pflegeheim unter der Bezeichnung „Heilig-Geist-Spital der Stadt Landsberg a. Lech“ auf.
- (2) Das Heilig-Geist-Spital dient vorrangig der Unterbringung, Versorgung und Pflege älterer Personen, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben. Soweit Plätze vorhanden können auch andere Bewerber berücksichtigt werden.

- (3) Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, die an übertragbaren Krankheiten oder Suchtkrankheiten leiden; Geisteskranke und Epileptiker. Ebenso ausgeschlossen sind Bewerber, die nicht bereit sind die zur Deckung oder Sicherstellung der Unterbringungs- oder Pflegeentgelte erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
- (4) Die Heimversorgung kann aufgehoben werden, wenn die Einrichtungen des Alten- und Pflegeheimes zur weiteren Pflege und Betreuung von besonderen Krankheitsbildern nicht genügen. Über die Aufhebung entscheidet die Heimleitung im Benehmen mit dem zuständigen Arzt. In allen übrigen Fällen ist für eine Aufhebung der Heimversorgung die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen.
- (5) Das jeweilige Unterbringungsverhältnis wird privatrechtlich geregelt. Es richtet sich insbesondere nach der Entgeltvereinbarung mit dem Bezirk Oberbayern für die Pflegesätze und den vom Stadtrat beschlossenen Unterbringungsentgelte für die Apartmentbereiche, dem Heimgesetz, dem Heim-oder Unterbringungsvertrag und der Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Organisation

- (1) Die Stadt Landsberg a. Lech ist Träger des Heilig-Geist-Spitals. Dienstvorgesetzter für alle Mitarbeiter des Heilig-Geist-Spitals ist der Oberbürgermeister der Stadt Landsberg a. Lech.
- (2) Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister, in dessen Auftrag die Heimleitung aus.
- (3) Das Heilig-Geist-Spital der Stadt Landsberg a. Lech wird im Rahmen der fiduziarischen Heilig-Geist-Spital-Stiftung als Einrichtung geführt. Das Alten- und Pflegeheim ist mit seiner Wirtschaftsführung und dem Betriebsergebnis der Stadtkämmerei verantwortlich.
- (4) Die Leitung des Alten- und Pflegeheimes ist Aufgabe der Heimleitung. Sie umfasst alle Arbeitsbereiche, Hilfs- und Nebenbetriebe, die zur Abwicklung des Geschäftsbetriebes vorgehalten werden.
- (5) Die Mitwirkung der Heimbewohner in den Angelegenheiten des Heimbetriebes erfolgt durch den Heimbeirat nach den Bestimmungen des Heimgesetzes.

§ 4

Gegenstand des Betriebes, Gemeinnützigkeit

- (1) Das Alten- und Pflegeheim Heilig-Geist-Spital dient der Altenpflege. Dazu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und die Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Heimbetriebes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (2) Das Heim und die ihm angeschlossenen Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Altenhilfe und damit gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Mit dem Betrieb des Heilig-Geist-Spitals erstrebt die Stadt Landsberg a. Lech keinen Gewinn. Es wird versucht über die Einnahmen auch die Abschreibungen zu erwirtschaften. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich für Zwecke des Heimbetriebes bzw. für Zwecke der Heilig-Geist-Spital-Stiftung zu verwenden. Etwaige Fehlbeträge sind im Rahmen des Stiftungshaushaltes auszugleichen.

§ 5

Dienstanweisung

- (1) Die Übertragung von besonderen Befugnissen auf die Heimleitung, abweichend von der Dienstordnung für die Große Kreisstadt Landsberg a. Lech, regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstanweisung.
- (2) Besondere Personalbefugnisse die ausschliesslich den Bereich des Alten- und Pflegeheimes Heilig-Geist-Spital betreffen und zu deren Weiterübertragung der Oberbürgermeister nach der Gemeindeordnung und dem Beschluß des Stadtrates ermächtigt ist werden ebenfalls durch den Oberbürgermeister in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 6

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Alten- und Pflegeheim Heilig-Geist-Spital ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung mit Heim- und Pflegeplätzen hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen sind die Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes und der Pflegebuchführungsverordnung über die Wirtschaftlichkeit und Rechnungswesen anzuwenden, soweit nicht die Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechtes gelten.
- (2) Der jährliche Wirtschaftsplan ist von der Heimleitung, im Benehmen (Prüfung) mit der Stadtkämmerei, zu erstellen. Der Wirtschaftsplan (Finanzplan, Stellenplan, Erfolgs- und Vermögensplan) ist rechtzeitig zu erarbeiten. In diesem Rahmen ist die Heimleitung mit der Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebes sowie der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen beauftragt.
- (3) Die Heimleitung gibt der Stadtkämmerei vierteljährlich einen schriftlichen Bericht über Auftragserfüllung, die Kennzahlen über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes.
- (4) Die Vorlage des Wirtschaftsplanes und der Zwischenberichte an den Oberbürgermeister und die politischen Entscheidungsgremien obliegt der Stadtkämmerei. Die Heimleitung ist gegebenenfalls dazu zu hören.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung vom 02.05.1985 außer Kraft.

Landsberg a. Lech, 03.07.1997

Stadt Landsberg a. Lech


Rößle

Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Landsberg a. Lech in seiner Sitzung am 25.06.1997 beschlossen.